



Nutzungsordnung für die Vereinsräume

1. Die Vereinsräume werden nicht an Dritte zur Nutzung vergeben. Ausnahmen erfordern eine einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Vereinsmitglieder können die Räumlichkeiten für Feiern (Familienfeiern) nutzen. Dafür ist immer ein Mietvertrag abzuschließen und eine Nutzungsentgelt von 75€ /Tag in die Vereinskasse einzuzahlen. Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 200€ zu hinterlegen. Diese Kautions dient der Beseitigung von eventuell verursachten Schäden an Mobiliar und/oder Gebäude und Einrichtungen sowohl für eine notwendige Endreinigung durch Dritte. In der Heizperiode vom 1. Oktober bis 1. Mai wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 40€ /Tag als Heizkostenpauschale erhoben.
3. Spätestens am Folgetag nach der Nutzung der Vereinsräume sind diese, einschließlich der Toiletten und der Küche, zu reinigen und aufzuräumen. Es sind keine Lebensmittel im Mietobjekt zu hinterlassen. Die Tische und Stühle sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.
4. Bei Vergabe der Vereinsräume in den unter 1. und 3. genannten Fällen erfolgt eine Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch ein Mitglied des Kernvorstands oder des Hauswarts. Die Schlüsselübergabe, die Kautions, das Nutzungsentgelt, die Heizkostenpauschale und gegebenenfalls festgestellte Mängel werden protokolliert.
5. Bei Mängeln entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Einbehalts aus der Kautions. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt die Kautions beim Verein. (maximal 4 Wochen)
6. Kleine Zusammenkünfte (<= 8 Personen) von Vereinsmitgliedern und Freunden können unentgeltlich stattfinden, sofern keine Tresen- und / oder Küchenbenutzung erfolgt, sowie die Heizung nicht genutzt wird.
7. Jede Nutzung der Vereinsräume ist beim geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzumelden und genehmigen zu lassen.
8. Um die Nachbarschaft nicht zu belästigen, ist ab 22.00 Uhr im Außenbereich mit gedämpfter Lautstärke zu agieren; ab Mitternacht ist die Feier auf die Innenräume zu beschränken und die Lautstärke weiter zu dämpfen.
9. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist aus Brandschutzgründen generell untersagt.
10. Zur Nutzung der Feuerschale auf dem Vereinsgelände ist in jedem Falle eine Ausnahmegenehmigung beim Vorstand einzuholen.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2023 bestätigt und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.